

Marketing-Pakete

einfach und effektiv

Nutzen Sie die Marketing-Pakete der KOMMUNALE 2023 und rücken Sie Ihr Unternehmen in den Fokus der Fachbesucher. Neun interessante Möglichkeiten, die verschiedene Kanäle bedienen (Print-, Online- und Vor-Ort-Werbung), stehen zur Auswahl. Machen Sie auf sich aufmerksam!

Dieses Angebot ist ausschließlich von Ausstellern der KOMMUNALE 2023 buchbar! Änderungen vorbehalten!

Rücksendetermin: umgehend

Bitte zurück an

NürnbergMesse GmbH

Service Sales & Realisation

KOMMUNALE

T +49 9 11 86 06-80 30

F +49 9 11 86 06-12 80 30

Druckunterlagen senden Sie bitte

bis spätestens 28.8.2023 per E-Mail an:

exhibitor.marketing@nuernbergmesse.de

Wählen Sie 2 oder 3 Werbemaßnahmen aus den nachstehenden Möglichkeiten zum Paketpreis.

PRINT	2aus9	3aus9	
1 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenplan im Messebegleiter 4-farbig, inkl. Hervorhebung Ihrer Standfläche im Hallenplan, Auflage: 4.000 Stück	☐	☐	
ONLINE			
2 Mini Banner auf kommunale.de – Startseite Banner auf der Startseite, mit Ihrer Internetseite verlinkt	☐	☐	
3 Mini Banner auf kommunale.de – Unterseiten Banner auf allen Unterseiten, mit Ihrer Internetseite verlinkt	☐	☐	
4 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenplan in der Aussteller- & Produktdatenbank Logoanzeige auf dem Hallenplan, mit Ihrem Firmeneintrag verlinkt	☐	☐	
VOR ORT			
5 BannerUp im Servicebereich (BxH) 1 x 1,96 m, 4-farbig, an zugelassenen Stellen	☐	☐	
6 Fußbodenplakat im Servicebereich DIN A0, 4-farbig	☐	☐	
7 Drei Plakate im Servicebereich DIN A0 oder DIN A1, 4-farbig, an zugelassenen Stellen	☐	☐	
8 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenübersichtsplan 4-farbig, inkl. Hervorhebung Ihrer Standfläche im Hallenplan	☐	☐	
9 LeuchtPylon (BxH) 0,52 x 1,99 m	☐	☐	
	950	1.390	

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Aussteller/Auftraggeber

Ansprechpartner für Rückfragen

Tel

E-Mail

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing inkl. der Information zum Datenschutz haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen wir in allen Punkten an. Wir können jederzeit der werblichen Nutzung unserer Daten durch die NürnbergMesse GmbH schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (data@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Unterschrift des Ausstellers

ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

VOR ORT

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN

PRINT-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

**Zu den Technischen
Hinweisen** ↗

1 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenplan im Messebegleiter

Werden Sie gefunden!

Ihr Firmenlogo wird auf dem Hallenplan des Messebegleiters abgebildet und Ihr Messestand farbig hervorgehoben. Die kostenlose Verteilung des Messebegleiters an alle Fachbesucher garantiert Ihnen höchste Kontaktzahlen.

Maximale

Logogröße (BxH) 50 x 20 mm

Platzierung auf einer festgelegten Fläche im Hallenplan

Datentyp Druck-PDF oder EPS

Buchungsplätze Anzahl begrenzt



ONLINE-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

**Zu den Technischen
Hinweisen**

ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

VOR ORT

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN

2 Mini Banner auf kommunale.de – Startseite

100 Prozent Werbung – zielgruppengenaue und effizient.

Seien Sie bereits vor Messestart präsent – mit Ihrem individuellen Banner auf der Startseite der KOMMUNALE-Website.

Bannergröße	120 x 60 Pixel
Buchungsplätze	18 Plätze, max. sechs Banner sichtbar. Die Banner werden per Zufall geladen. Eine gerechte Verteilung ist technisch sichergestellt.
Laufzeit	bis min. 3 Monate nach der Messe
Sprachvarianten	Anlieferung in deutscher, englischer oder in sprachneutraler Ausführung.
Bildformat	GIF oder JPEG (Max. Größe: 20 KB)

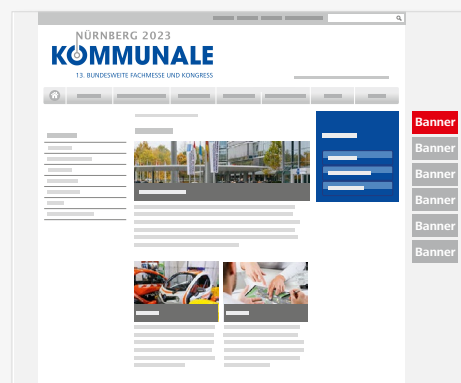


3 Mini Banner auf kommunale.de – Unterseiten

Nutzen Sie die Messeseiten für Ihre erfolgreiche Online-Kommunikation.

Seien Sie bereits vor Messestart präsent – mit Ihrem individuellen Banner auf allen Unterseiten der KOMMUNALE-Website.

Bannergröße	120 x 60 Pixel
Buchungsplätze	18 Plätze, max. sechs Banner sichtbar. Die Banner werden per Zufall geladen. Eine gerechte Verteilung ist technisch sichergestellt.
Laufzeit	bis min. 3 Monate nach der Messe
Sprachvarianten	Anlieferung in deutscher, englischer oder in sprachneutraler Ausführung.
Bildformat	GIF oder JPEG (Max. Größe: 20 KB)



ONLINE-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

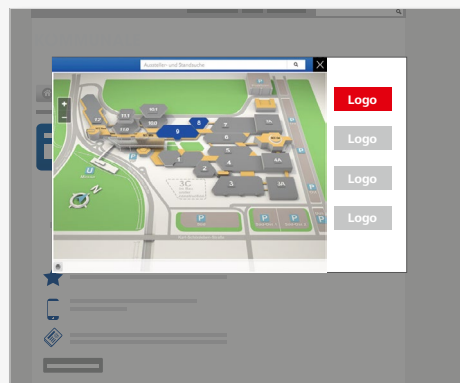
**Zu den Technischen
Hinweisen** ↗

4 Firmen- oder Markenlogo auf dem Hallenübersichtsplan der Aussteller- & Produktdatenbank

Garantiert gesehen werden!

Ihr Firmen- oder Markenlogo wird auf dem Hallenübersichtsplan der Aussteller- & Produktdatenbank abgebildet und ist mit Ihrem Firmenprofil verlinkt.

Logogröße	max. 130 x 70 Pixel
Buchungsplätze	max. 7 Plätze
Laufzeit	bis min. 3 Monate nach der Messe
Bildformat	JPEG oder PNG
Auflösung	72 oder 96 dpi
Farbe	RGB



VOR ORT-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

**Zu den Technischen
Hinweisen**



ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

VOR ORT

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN

5 BannerUp im Servicebereich

**Lotsen Sie die Fachbesucher gezielt zu Ihrem Stand –
mit Ihrem individuellen BannerUp!**

Format (BxH) 1 x 1,96 m



6 Fußbodenplakat im Servicebereich

Ohne Umwege zum Werbeerfolg!

Denn außerhalb der Hallen und mitten im Weg wecken Sie die Neugier der Fachbesucher und leiten diese mit Hilfe des Fußbodenplakates zu Ihrem Stand.

Format DIN A0



7 Drei Plakate im Servicebereich

Pausenloser Blickkontakt – mit Ihren Plakaten innerhalb des Messegeländes.

Format DIN A0 oder DIN A1, abhängig vom Standort

Beschnitt 10 mm an allen Seiten

Platzierung Erfolgt nach Auftragseingang

Datentyp Druck-PDF

Befestigung Geklebt, abgehängt oder in einem Rahmen



VOR ORT-WERBEMÖGLICHKEITEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

**Zu den Technischen
Hinweisen** ↖

8 Firmenlogo auf dem Hallenübersichtsplan

Die Aufmerksamkeit der Fachbesucher garantiert!

Ihr Firmenlogo wird auf Großformat-Hallenplänen abgebildet und Ihr Stand wird farbig hervorgehoben.

Datentyp	Vektor-PDF oder -EPS
Platzierung	Auf einer festgelegten Fläche im Hallenplan
Buchungsplätze	Anzahl begrenzt



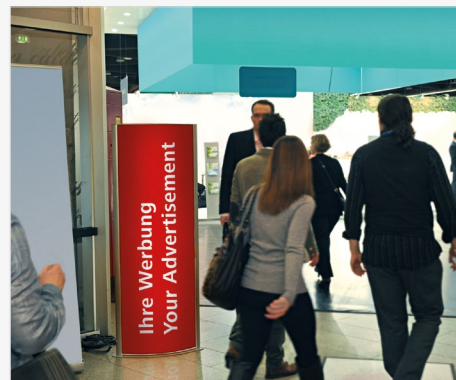
9 LeuchtPylon – inkl. Produktion

Öffnen Sie den Fachbesuchern die Augen!

Klein aber fein – der LeuchtPylon, dessen Beliebtheitsgrad nicht nur wegen der Beleuchtung sondern auch wegen seiner Platzierungsmöglichkeiten steigt.

Fangen Sie die Blicke der Fachbesucher!

Endformat (BxH)	0,50 x 1,99 m
Brutto- Druckmaß (BxH)	0,52 x 2,01 m
Beschnitt	10 mm an allen Seiten
Platzierung	erfolgt nach Auftragseingang
Datentyp	Druck-PDF
Buchungsplätze	Anzahl begrenzt



TECHNISCHE HINWEISE ZUR ERSTELLUNG VON DATEN

Gemäß den „Geschäftsbedingungen für Messemarketing“

ZUR ÜBERSICHT

PRINT

ONLINE

VOR ORT

TECHNISCHE HINWEISE

AGB

DRUCKEN

Messebegleiter

Format (BxH)	148 x 210 mm
Druckverfahren	Offset
Verarbeitung	Rückendrahtheftung
Auflage	4.000 Stück
Auflösung	300 dpi
Schriften	In Zeichenwege umwandeln. Gilt für PDF: Print-/Screen-Font einbetten
Farbe	CMYK (nach Euroskala). Preisaufläge für Sonderfarben.

Mini Banner

Buchungsplätze	Bitte beachten Sie, dass Banner nicht auf mobilen Endgeräten dargestellt werden können.
Bild	Statische und animierte GIF-Dateien möglich. Verlinkung mit Datenanlieferung übermitteln. Animierte GIF-Dateien mit max. drei Loops.
Farbe	RGB

Vor Ort-Möglichkeiten (BannerUp, Plakate, Werbeträger)

Auflösung	300 dpi
Schriften	In Zeichenwege umwandeln und Print- und Screen-Font mitspeichern
Farbe	CMYK (nach Euroskala). Keine Verwendung von Sonderfarben.

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messemarketing

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: NürnbergMesse) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der NürnbergMesse abweichende Bedingungen des Ausstellers (nachfolgend: Auftraggeber) werden nicht anerkannt, es sei denn, NürnbergMesse hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn NürnbergMesse in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Marketingauftrag vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile des Vertrages der NürnbergMesse mit dem Auftraggeber über Werbemaßnahmen sind in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge:

- Das jeweilige Bestellformular samt Produktbeschreibungen
- Die hiernach abgedruckten jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen für die Online, Print und Vor Ort-Werbemöglichkeiten
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing
- Die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse
- Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
- Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für User der jeweiligen Digitalplattform der NürnbergMesse bzw. die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen externen digitalen Plattform

3. Vertragsschluss

Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Bestellungen werden von der NürnbergMesse nur schriftlich auf dem offiziellen Bestellvordruck oder über Bestellung im OnlineServiceCenter entgegengenommen. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme dieses Angebots durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch NürnbergMesse zu Stande. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden. **Werbeflächen oder Platzierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben.** Ist die bestellte Werbefläche oder Platzierung bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche oder Platzierung zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden. Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Anwendung finden die im aktuellen Bestellformular angegebenen Preise. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die NürnbergMesse kann auch nach Vertragsschluss die Preise nach billigem Ermessen ändern. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung kündigen. Die Zahlungspflicht bezüglich bereits erbrachter Leistungen der NürnbergMesse bleibt hiervon unberührt.

5. Zahlungsverzug

(1) NürnbergMesse behält sich vor, bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur vollständigen Zahlung zurückzustellen und für die restliche Leistungserbringung Vorauszahlung zu verlangen.
(2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen NürnbergMesse, auch während der Laufzeit des Vertrages, die weitere Leistungserbringung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

6. Termine für Druckunterlagen und Daten

Die Termine für die Zusendung der Druckunterlagen bzw. sonstiger Daten sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt die Lieferung nicht termingerecht, kann NürnbergMesse den Werbeauftrag ablehnen.

Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen und Daten, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Verantwortung für die Inhalte

Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Daten und Unterlagen ausgeführten Werbemaßnahmen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Information der NürnbergMesse verpflichtet, wenn er eine Rechtsverletzung Dritter erkennt oder ihm diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Daten oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Daten oder Unterlagen betroffen sind.

8. Ablehnungsbefugnis

NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge auch nach Vertragsschluss wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen bzw. die Werbemaßnahme zu beenden, wenn

- deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
 - deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt oder
 - vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
 - deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist.
- Dabei berücksichtigt die NürnbergMesse neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Bei Online-Werbemöglichkeiten gilt die Ablehnungsbefugnis auch, wenn die Anzeige mit einem Link versehen ist, der auf Internetseiten verweist, welche obigen Voraussetzungen erfüllen. Die Ablehnung eines Werbeauftrags aus den obigen Gründen lässt den Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für bereits erbrachte Leistungen unberührt. NürnbergMesse behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

9. Freistellungsanspruch

Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Nr. 7 und 8 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaige Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, NürnbergMesse von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, NürnbergMesse bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

10. Haftung

(1) Es findet Nr. 19 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen Anwendung. NürnbergMesse haftet für Datenverlust nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
(2) NürnbergMesse haftet auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, und soweit NürnbergMesse eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.
(3) Über die in Absatz (2) genannten Fälle hinaus haftet NürnbergMesse nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der NürnbergMesse ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.
(4) „Wesentliche Vertragsverpflichtungen“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11. Unvorhergesehene Ereignisse

Kann die NürnbergMesse auf Grund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, eine Werbemaßnahme nicht ausführen, so hat sie den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu unterrichten. NürnbergMesse wird in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrages und Leistung von Schadensersatz insoweit frei. Grundsätzlich entfällt insoweit der Anspruch auf die Vergütung, jedoch kann die NürnbergMesse vom Auftraggeber bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Auftraggeber noch von Interesse ist. Der Vertrag bleibt bzgl. der übrigen bestellten Werbeleistungen wirksam. Soweit dies möglich ist, wird die Werbemaßnahme jedoch von NürnbergMesse nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener Frist nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch bestehen.

12. Stornierung von Aufträgen

(1) Die Stornierung eines Werbeauftrages muss schriftlich erfolgen.

(2) Wird die Bestellung von Werbeleistungen durch den Auftraggeber storniert ist die NürnbergMesse berechtigt eine Stornogebühr gemäß nachfolgender Staffelung zu berechnen:

- ab Zugang der Buchungsbestätigung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung oder Ersatz der von NürnbergMesse bereits erbrachten Leistungen
- ab 120 Tage bis Veranstaltungsbeginn 100 % des Bestellwertes der gebuchten Leistung.

13. Rücktritt und Rückabwicklung

(1) Wenn der Auftraggeber wegen einer oder mehreren Werbeleistungen vom Vertrag zurücktritt (Rückgängigmachung des Auftrags) bleibt der Vertrag bzgl. der übrigen Werbeleistungen wirksam.

(2) Sollte die NürnbergMesse zum Zeitpunkt des Wunsches des Auftraggebers, den Auftrag rückgängig zu machen, bereits Werbeleistungen erbracht haben, die sie vernünftigerweise erbringen durfte, so bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für die bereits erbrachten Leistungen vom Rücktritt des Auftraggebers unberührt.

14. Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung bzw. bei Online-Werbemaßnahmen sieben Tage nach Beendigung der Schaltung der NürnbergMesse zugegangen sein. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf Änderungen beruht, die der Auftraggeber selbst vorgenommen hat, oder der Auftraggeber der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel erschwert. Im Übrigen gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Werbemöglichkeiten.

15. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von deren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf die Daten der Auftraggeber, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit der NürnbergMesse beendet ist und die Daten auch

aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden. Jeder Auftraggeber hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg / data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutz-beauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

16. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die NürnbergMesse ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung des Auftrags übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden. Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber der NürnbergMesse widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

17. Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Bedient sich der Auftraggeber zum Zwecke der Erteilung eines Werbeauftrags oder des Abschlusses eines sonstigen Dienstleistungsvertrags des OnlineShops, so hat die NürnbergMesse lediglich sicher zu stellen, dass der Auftraggeber die AGB bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann. Weitergehende Pflichten der NürnbergMesse sind ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis über Marketingmaßnahmen ergeben, ist Nürnberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text der jeweiligen Geschäftsbedingungen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall wird der Auftraggeber zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Besondere Geschäftsbedingungen für Online-Werbemöglichkeiten

1. Datenanlieferung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, NürnbergMesse dem vereinbarten Format und den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechende Daten spätestens fünf Tage vor Schaltungsbeginn auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

(2) NürnbergMesse behält sich vor, Banner oder Logoanzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, abzulehnen bzw. vom Auftraggeber zu verlangen, die Anzeigen bzw. Banner so abzuändern, dass sie als Werbung deutlich erkennbar sind.

(3) Die Verpflichtung der NürnbergMesse zur Aufbewahrung elektronisch übermittelter Daten endet drei Monate nach dem vereinbarten Schaltungsende.

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

(4) Etwaige entstehende Mehrkosten für vom Auftraggeber nach der Übermittlung der Daten gewünschte Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen an Art und Darstellung der Anzeige oder des Banners aus rechtlichen Gründen erforderlich werden.

2. Rechtsgewährleistung

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle Rechte besitzt, die zu einer Veröffentlichung der Anzeige oder des Werbebanners im Internet notwendig sind.
- (2) Der Auftraggeber überträgt der NürnbergMesse sämtliche für die vertraglich geschuldete Darstellung der Anzeige oder des Werbebanners auf den Seiten der NürnbergMesse erforderlichen Nutzungsrechte.

3. Gewährleistung

- (1) NürnbergMesse gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Anzeige bzw. des Werbebanners während der vereinbarten Zeit. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler.
 - (2) Bei einem Ausfall der Darstellung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
 - (3) Ist die Anzeige bzw. der Banner mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige bzw. des Banners beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder bei erheblichen Mängeln ein Recht auf Rückgängigmachung des Auftrags.
 - (4) Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die NürnbergMesse nicht zu vertreten hat, etwa aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bestehen.
 - (5) Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen. Auf Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen.
- Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem vereinbarten Ende der Schaltung.

Besondere Geschäftsbedingungen für Print-Werbemöglichkeiten

1. Katalog- bzw. Messebegleiterinhalte, Anzeigekunden

Der Print-Katalog enthält ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis, ein Warenverzeichnis und Anzeigen, gegebenenfalls auch ein alphabetisches Marken-/ Firmenlogoverzeichnis. Im Messebegleiter können ganzseitige Anzeigen geschaltet oder Logos in den Hallenplänen gebucht werden. Einträge in diese Verzeichnisse sowie Anzeigen sind nur für Aussteller möglich. NürnbergMesse ist berechtigt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten für die Aussteller- und Produktdatenbank im Internet zu verwenden.

2. Bestellvordrucke

Anzeigenaufträge sowie Aufträge für Messekatalog und Messebegleiter werden von der NürnbergMesse nur schriftlich auf dem offiziellen Bestellvordruck (sofern vorhanden) oder über Bestellung im Online AusstellerShop entgegengenommen. Vorzugsseiten für Anzeigenaufträge werden in der Reihenfolge der schriftlichen Bestellungen vergeben.

3. Ein- bzw. Zusendetermine

- (1) Die Einsendetermine für Anzeigen/Logos im Katalog oder Messebegleiter sind den jeweiligen Vordrucken oder dem Online AusstellerShop zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes/des Logos ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Liegt bis zum jeweiligen Einsendetermin keine Bestellung vor, erfolgt nur der Eintrag im Katalog bzw. Messebegleiter in das alphabetische Ausstellerverzeichnis auf Grund der Angaben in der Standanmeldung.

Die NürnbergMesse kann nicht termingerecht eingehende Bestellungen für Anzeigen und Logos im Katalog kostenpflichtig in einen Nachtrag des Katalogs aufnehmen.

(3) Liegt zum jeweiligen Zu- bzw. Rücksendetermin nach Maßgabe der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing keine Druckvorlage für die Anzeige oder das Firmenlogo im Messekatalog vor, kann NürnbergMesse nicht termingerecht eingehende Druckvorlagen für Kataloganzeigen kostenpflichtig in einen Nachtrag des Katalogs aufnehmen.

(4) Bei einer Kündigung oder einer sonstigen Vertragsaufhebung nach dem in Abs. 3 genannten Termin, ist NürnbergMesse gleichwohl berechtigt, die Anzeige bzw. das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter zu veröffentlichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing.

4. Verantwortung für die Inhalte

- (1) Für den Inhalt, die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Die Printkataloge, die Aussteller- und Produktdatenbank im Internet sowie der Messebegleiter werden von der NürnbergMesse bearbeitet und herausgegeben.
- (3) Die NürnbergMesse behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Anzeigenauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

5. Qualität und Aufbewahrung der Druckunterlagen

- (1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden. Für Farbdrucke ist ein Farbdruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für die ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an.
- (2) Die NürnbergMesse gewährleistet die für Print-Kataloge übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Grafische Arbeiten sowie die auftraggeberseits gewünschte Änderung der zur Verfügung gestellten Daten bzw. das Anfertigen von Farb- Proofs werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (3) Sind etwaige Mängel an gelieferten Druckunterlagen nicht sofort, sondern erst bei der Be- oder Verarbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung und Herstellung zu tragen. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- (4) Die NürnbergMesse bewahrt die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen bzw. Daten für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Auftraggeber Originalvorlagen oder digitale Daten zur Verfügung stellt, erstellt er zuvor für sich Duplikate bzw. Sicherungskopien. Für Vorlagen des Auftraggebers, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt NürnbergMesse keine Haftung. Sofern der Auftraggeber eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

6. Gewährleistung

NürnbergMesse gewährleistet für die Anzeigen im Messekatalog sowie für das Firmenlogo im Messekatalog bzw. im Messebegleiter die jeweils übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Ist die Anzeige oder das Logo mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des Logos beeinträchtigt wurde. Weitere Gewährleistungsansprüche sind unbeschadet der Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing ausgeschlossen.

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

Auf Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing wird hingewiesen. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung.

7. Haftung

Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte gemäß Nr. 4 die geschäftsbliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irregeführt oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

8. Berechnung von Einträgen und Anzeigen

Die Preise für Einträge als Direktaussteller und als Mitaussteller werden gemäß den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Fachmesse berechnet. Bei Aufträgen für den Messekatalog beinhalten diese Gebühren zusätzlich Einträge im Warenverzeichnis.

Besondere Geschäftsbedingungen für Vor Ort-Werbemöglichkeiten

1. Außen- und Innenwerbung

- (1) Vor Ort-Werbemöglichkeiten (nachfolgend: Außen- und Innenwerbung), soweit sie im Messezentrum außerhalb der angemieteten Standflächen erfolgen, sind kostenpflichtig. Sie sind im Messezentrum Nürnberg außerhalb der angemieteten Standflächen nur für angemeldete Auftraggeber der jeweiligen Veranstaltung zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor eine schriftliche Auftragsbestätigung für die beabsichtigten Werbemaßnahmen von der NürnbergMesse erhalten hat.
- (2) Nicht genehmigte oder nicht zugelassene Außen- oder Innenwerbemaßnahmen außerhalb der eigens angemieteten Standflächen werden von der NürnbergMesse oder deren Erfüllungsgehilfen auf Kosten des Auftraggebers entfernt und sichergestellt.
- (3) Außenwerbung ist Auftraggeberwerbung in Form von Plakatwerbung in verschiedenen Größen sowie Beflaggungswerbung während der gebuchten Veranstaltung im Außengelände der NürnbergMesse.
- (4) Innenwerbung ist Plakatwerbung sowie jegliche Art von Druck- und Multimediawerbung auf verschiedensten Werbeträgern und in verschiedenen Größen im Innenbereich des Messegeländes während der gebuchten Veranstaltung.
- (5) Für jegliche Arten sonstiger Werbemaßnahmen auf dem Messegelände gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Bestellungen/Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung von Werbemaßnahmen ein verbindliches Angebot ab. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen. Die NürnbergMesse nimmt ein solches Angebot durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an.
- (2) Alle Werbeflächen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben. Die Mindestbestellmenge muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.
- (3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Werbefläche. Ist die bestellte Werbefläche daher bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche zugeteilt. Der Auftraggeber ist hiermit ausdrücklich einverstanden.
- (4) Nicht termingerecht eingehende Bestellungen für Werbeaufträge können von der NürnbergMesse abgelehnt werden.
- (5) Die NürnbergMesse darf zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Fremdfirmen bzw. Subunternehmer einsetzen. Die NürnbergMesse wird hiermit primär ihre so genannten Service- und Vertragspartner beauftragen. Der Auftraggeber kann dem nur aus wichtigem Grund widersprechen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NürnbergMesse.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die von der NürnbergMesse angegebenen Preise in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (2) Besondere graphische Arbeiten sowie die Anfertigung von Filmen bei

Vorlage von Reinzeichnungen werden gesondert berechnet. Wünscht der Auftraggeber nachträglich erhebliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Rechnungen der NürnbergMesse sind sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder von der NürnbergMesse anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der NürnbergMesse beruht.

4. Termine

- (1) Die Termine für die – durch den Auftraggeber zu veranlassende – Zusendung der Druckunterlagen bzw. Plakate sind den jeweiligen Bestellvordrucken bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen.
- (2) Für die rechtzeitige Lieferung der Druckunterlagen bzw. Plakate ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (3) Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung von Unterlagen, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) NürnbergMesse übernimmt keinerlei Garantie oder Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung der Werbung erforderlichen Materialien oder Zutaten. Sie hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern diese Einschränkung gesetzlich zulässig und eine Haftung nicht nach Maßgabe der folgenden Ziffern ausgeschlossen ist.

5. Verantwortung für die Inhalte

- (1) Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild- und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Angaben und Unterlagen ausgeführten Außen- oder Innenwerbung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die Freiheit von Ansprüchen Dritter wird von der NürnbergMesse daher nicht gewährleistet, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Angaben oder Unterlagen betroffen sind.
- (2) Die NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt. Die Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus behält sich die NürnbergMesse vor, Werbeaufträge wegen ihres Inhalts und optischen Gesamterscheinungsbildes auch unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten abzulehnen, dies insbesondere auch dann, wenn die Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist. Auch diese Ablehnung eines Werbeauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Eine Haftung der NürnbergMesse wegen eines abgelehnten Werbeauftrags besteht nicht.
- (3) Das Gleiche gilt und berechtigt die NürnbergMesse zur unverzüglichen Stornierung eines Werbeauftrags gegenüber dem Auftraggeber, wenn die NürnbergMesse vom Inhalt und optischen Gesamterscheinungsbild der Werbung, ihrer Herkunft oder technischen Form erst nach Erteilung der Auftragsbestätigung Kenntnis erlangt. Für diesen Fall gelten Ziffern 12.(2) und Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Messemarketing entsprechend.
- (4) Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, so weit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

6. Qualität/Übermittlung der Druckunterlagen

- (1) Für die Überlassung einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Gegenstände, die zur Leistungserbringung durch die NürnbergMesse erforderlich sind, müssen vom Auftraggeber zum verein-

Geschäftsbedingungen für Messemarketing

barten Termin frei Haus bzw. an den von der NürnbergMesse genannten Ort angeliefert werden. Sofern der Auftraggeber eine Rücklieferung der von ihm überlassenen Gegenstände verlangt, erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Die NürnbergMesse bewahrt die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen für die Dauer von einem Monat nach Beendigung der Veranstaltung auf. Sofern der Auftraggeber Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, vorab Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung zurückverlangt werden, übernimmt die NürnbergMesse keine Haftung.

(3) Bei Farbdrukken ist ein Farbandruck beizufügen. Andernfalls wird keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Farbwiedergabe übernommen. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbevorlagen fordert die NürnbergMesse unverzüglich Ersatz an. Die NürnbergMesse gewährleistet die für Plakat- und Fahnenwerbung übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlagen gegebenen Möglichkeiten.

(4) Sind etwaige Mängel an den Werbevorlagen nicht sofort, sondern erst bei der Bearbeitung erkennbar, so hat der Auftraggeber dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Bearbeitung zu tragen.

7. Aufbewahrung und Rückgabe von Werbemitteln

(1) Verlangt der Auftraggeber rechtzeitig die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, erfolgt die Rücklieferung unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers.

(2) Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Werbemittel auf eigene Kosten bis längstens 6 Uhr morgens des Tages zu entfernen, der auf das Ende der Veranstaltung folgt. Die NürnbergMesse wird den Auftraggeber rechtzeitig über das Vorliegen einer kollidierenden Veranstaltung informieren.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Werbemittel, die die NürnbergMesse für den Auftraggeber herstellt oder herstellen lässt, entsprechend.

8. Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen.

(2) Sofern eine Mängelrüge berechtigt ist, leistet die NürnbergMesse nach ihrer Wahl Ersatz oder beseitigt den Mangel. Soweit die Mangelbeseitigung fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Mangelbeseitigung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(3) Daneben kann der Auftraggeber Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nur dann verlangen, wenn der NürnbergMesse oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wegen Verletzung einer für die Erreichung des gesamten Vertragszwecks entscheidenden Verpflichtung gesetzlich zwingend gehaftet wird oder es um eine Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(4) Die Haftung der NürnbergMesse ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, soweit es nicht um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung oder um eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit geht.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die NürnbergMesse trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Weitere Nebenkosten, die sich aus der Mängelrüge ergeben, übernimmt die NürnbergMesse nicht, insbesondere haftet sie nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder entgangenen Gewinn.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen die NürnbergMesse stehen nur unmittelbar dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(8) Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vorgenommen hat oder vornimmt oder der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel unmöglich macht.

9. Verjährung

(1) Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Schadenersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren

innerhalb eines Jahres ab Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung. Der Rücktritt ist nach Ablauf der Verjährungsfrist unwirksam.

(2) Ebenfalls innerhalb eines Jahres verjähren sonstige Ansprüche des Auftraggebers. Der Beginn der diesbezüglichen Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.